

ZH_GERICHTE UH120360 vom 20. Februar 2013

Zh Gerichte, 2013-02-20, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_gerichte_UH120360

FR: ZH_GERICHTE UH120360 du 20 février 2013

IT: ZH_GERICHTE UH120360 del 20 febbraio 2013

Regeste

Entschädigung

Erwägungen

E. 2

Gegen Disp.-Ziff. 3 dieser Verfügung liess der Beschwerdeführer rechtzeitig Beschwerde erheben (Urk. 2). Er lässt die Aufhebung dieser Disp.-Ziff. und die Zusprechung einer Entschädigung von Fr. 8'042.65 beantragen (Urk. 2 S. 2). Die Beschwerdegegnerin beantragt Abweisung der Beschwerde (Urk. 9). Der Beschwerdeführer liess am gestellten Antrag festhalten (Urk. 13). Zu dieser Eingabe äusserte sich die Beschwerdegegnerin nicht (vgl. Urk. 15 f.). Damit erweist sich die Sache als spruchreif. 3.1 In der Verfügung vom 28. November 2012 wurde zur Begründung von Disp.-Ziff. 3 ausgeführt, der erbeten anwaltlich verteidigte Beschwerdeführer sei gemäss Art. 429 Abs. 1 lit. a StPO für seinen angemessenen Verteidigungsaufwand im Zusammenhang mit der Instruktion zu beiden Strafanzeigen und mit der Abfassung des vierseitigen formellen Einwands der relativen Immunität praxisgemäss zum Ansatz einer amtlichen Verteidigung (Fr. 200.-- pro Stunde) aus der Staatskasse mit insgesamt Fr. 1'000.-- (inkl. MwSt) zu entschädigen (Urk. 6 Ziff. 9). 3.2 In der Beschwerde wird zusammengefasst Folgendes vorgebracht: Gemäss einhelliger Lehre und Praxis seien die Verteidigungskosten grundsätzlich voll zu entschädigen. Dies jedenfalls dann, wenn wie vorliegend, der Anwaltsbeizug gerechtfertigt gewesen sei und die Verteidigung einen sachbezogenen und angemessenen Aufwand betrieben habe. Das Verfahren habe etliche komplexe Fragen aufgeworfen. Es habe nicht nur der Vorwurf der Rassendiskriminierung, der angesichts der verschiedenen Tatbestandsvarianten rechtlich nicht einfach zu beurteilen sei, sondern auch derjenige von Ehrverletzungsdelikten im Raum gestanden. Mit den sich insofern stellenden Fragen habe sich der Rechtsvertreter bereits im Ermächtigungsverfahren befassen müssen, zumal er - was die Beschwerdegegnerin nicht berücksichtigt habe - auch direkt eine Eingabe an die zuständigen parlamentarischen Kommissionen gerichtet habe. Es sei unhaltbar und rechtswidrig, bei der Festsetzung der Entschädigung auf den Stundensatz der amtlichen Verteidigung abzustellen. Der Beschwerdegegnerin sei vor Erlass der Einstel-

- 4 - lungsverfügung eine Honorarnote eingereicht worden, aus welcher sich der anwaltliche Aufwand und der zwischen dem Rechtsvertreter und dem Beschwerdeführer vereinbarte Stundenansatz von Fr. 300.-- ergeben habe. Die Beschwerdegegnerin habe sich dazu nicht geäussert. Zudem habe sie die Höhe der Entschädigung losgelöst von den geltend gemachten Aufwendungen und damit willkürlich festgesetzt. In Berücksichtigung der beiden Eingaben und der diversen Abklärungen zum Sachverhalt und zum Rechtlichen, des Ermächtigungsverfahrens, der beiden Strafanzeigen, der durch die Vorwürfe tangierten Interessen des Beschwerdeführers, der Medienanfragen sowie der

Instruktion erscheine der tatsächlich betriebene anwaltliche Aufwand absolut verhältnismässig und angemessen (Urk. 2 Ziff. 11 ff.). 3.3 Die Beschwerdegegnerin hält diesen Vorbringen entgegen, die Eingabe des Rechtsvertreters des Beschwerdeführers an die zuständigen eidgenössischen Parlamentskommissionen sei nicht in das strafrechtliche Vorverfahren eingegangen, weshalb sie sich nicht in den Untersuchungsakten befänden und daher die Aufwendungen auch nicht im Strafverfahren zu entschädigen seien. Abgesehen davon sei nur der angemessene Verteidigeraufwand zu entschädigen. Die Untersuchung sei nach Klärung der Immunitätsfrage eingestellt worden, bevor Untersuchungshandlungen durchgeführt worden seien. Deshalb seien die in der Honorarnote aufgelisteten Abklärungen über die ... Ethnien [der Region C._____], weitere "diverse Abklärungen", Rechtsstudien und die Sichtung von Medien verfrüht gewesen. Der aus der Staatskasse zu entschädigende Stundenansatz entspreche gemäss § 3 AnwGebV in Verbindung mit § 16 Abs. 1 AnwGebV auch bei der Wahlverteidigung in der Regel demjenigen der amtlichen Verteidigung; vorliegend sei in keiner Hinsicht ein Grund ersichtlich, der eine Entschädigung aus der Staatskasse zu einem höheren Stundenansatz rechtfertigen würde, weshalb der Beschwerdeführer die Differenz zum vereinbarten Ansatz selbst zu tragen habe (Urk. 9). 3.4 Hierzu lässt der Beschwerdeführer zusammengefasst vorbringen, das durch die Beschwerdegegnerin initiierte, für die Durchführung der vorliegenden Untersuchung notwendige Ermächtigungsverfahren sei ein integraler Bestandteil des

- 5 - Vorverfahrens gewesen. Der Aufwand der Verteidigung sei notwendig gewesen und im Rahmen des Ermächtigungsverfahrens nicht abgegolten worden. Weshalb dieser Aufwand im Strafverfahren nicht zu entschädigen wäre, sei nicht einzusehen. Die Beschwerdegegnerin sei nach Einreichung der (ersten) Strafanzeige von einem Anfangsverdacht ausgegangen, ansonsten sie das Verfahren nicht anhand genommen oder eingestellt hätte. Es verstehe sich im Lichte der anwaltlichen Sorgfaltspflicht von selbst, dass sich die Verteidigung mit den beanzeigten Vorwürfen auseinanderzusetzen gehabt habe. Es könne keine Rede davon sein, dass die Verteidigung irgendwelche verfrühte und insofern unnötige Rechtsstudien vorgenommen habe; die Aufwendungen seien im Zusammenhang mit der im Ermächtigungsverfahren von den parlamentarischen Kommissionenvorzuhemmenden Interessenabwägung relevant gewesen. Auch die Sichtung der Medien sei angezeigt gewesen, da auch diese Aufwendungen für die Bejahung der relativen Immunität zentral gewesen seien; zudem sei der Fall in den Medien behandelt worden, weshalb auch insofern die Medienarbeit notwendiger Bestandteil der Verteidigungsarbeit gewesen sei. Es sei unzutreffend, dass der aus der Staatskasse zu entschädigende Stundenansatz bei der Wahlverteidigung dem Ansatz der amtlichen Verteidigung entspreche. Dies ergebe sich auch nicht aus den von der Beschwerdegegnerin angerufenen Normen der AnwGebV; vielmehr sehe § 3 AnwGebV einen Stundenansatz von Fr. 150.-- bis Fr. 350.-- vor, und der vereinbarte Stundenansatz entspreche diesem Tarif und sei auf dem Platz Zürich üblich (Urk. 13). 3.5 a) Wird ein Verfahren eingestellt, so hat die beschuldigte Person unter anderem Anspruch auf eine Entschädigung ihrer Aufwendungen für die angemessene Ausübung ihrer Verfahrensrechte (Art. 429 Abs. 1 lit. a StPO). Das Bundesgericht hat im Kontext mit Art. 429 Abs. 1 StPO und Art. 430 Abs. 1 lit. a StPO festgehalten, dass die Entschädigungsfrage nach der Kostenfrage zu beantworten sei; insofern präjudiziere der Kostenentscheid die Entschädigungsfrage. Es gelte folglich der Grundsatz, dass bei Auferlegung der Kosten keine Entschädigung oder Genugtuung auszurichten ist, während bei Übernahme der Kosten auf die Staatskasse die

beschuldigte Person Anspruch auf Entschädigung habe (137 IV 357 Erw. 2.4.2 m.H.). Im vorliegenden Fall wurden dem Beschwerdeführer keine Kos-

- 6 - ten auferlegt. Damit findet vorliegend Art. 429 Abs. 1 lit. a StPO Anwendung. Der Anspruch besteht indessen nur für "angemessene" Aufwendungen. Zudem wird er eingeschränkt durch Art. 430 Abs. 1 lit. c StPO, der eine Herabsetzung oder eine Verweigerung der Entschädigung vorsieht, wenn die Aufwendungen geringfügig waren. Zu den Aufwendungen im Sinne von Art. 429 Abs. 1 lit. a StPO gehören primär die Kosten der frei gewählten Verteidigung. Angemessen im Sinne der zitierten Norm sind die Verteidigerkosten dann, wenn die Verbeiständung angesichts der tatsächlichen oder rechtlichen Komplexität des Falls geboten und der Arbeitsaufwand und somit das Honorar des Anwalts gerechtfertigt waren. Die einschränkende Formulierung des Gesetzestextes will die bisherige – kantonale weit verbreitete – Rechtsprechung fortführen (Schmid, Handbuch des Schweizerischen Strafprozessrechts, Zürich/St. Gallen 2009, N 1810; Botschaft zur Vereinheitlichung des Strafprozessrechts vom 21. Dezember 2005, BBl 2006 S. 1329; zum bisherigen Recht zuletzt BGer in 6B_816/2010 Erw. 3.4 m.H. auf BGE 107 IV 155 Erw. 5 m.w.H.; vgl. auch Donatsch/Schmid, Kommentar zur Strafprozessordnung des Kantons Zürich, Stand 2007, § 43 N 8 und § 191 N 2). In BGE 138 IV 203 Erw. 2.3.4 hält das Bundesgericht an den beiden genannten, kumulativ zu erfüllenden Voraussetzungen fest. b) Es steht ausser Frage, dass - wovon zumindest implizit auch die angefochtene Verfügung ausgeht - im vorliegenden Fall (für die eigentliche Untersuchung; vgl. unten lit. d) angesichts der in den Strafanzeigen behaupteten Vorwürfe bzw. Delikte sowie der sich stellenden tatsächlichen und insbesondere rechtlichen Fragen der Beizug eines Verteidigers durch den Beschwerdeführer angemessen bzw. sachgerecht war (vgl. auch BGE 138 IV 203 Erw. 2.3.5 und BGE vom 9. Januar 2013, 1B_536/2012, Erw. 2.2). c) Die Höhe der anwaltlichen Entschädigung im Sinne von Art. 429 Abs. 1 lit. a StPO richtet sich nach dem kantonalen Anwaltstarif (Schmid, a.a.O., N 1811). Die Vergütung des Vertreters setzt sich zusammen aus einer Gebühr und den notwendigen Auslagen (§ 2 Abs. 2 AnwGebV). Gemäss § 16 Abs. 1 AnwGebV bemisst sich die Gebühr im Vorverfahren eines Strafprozesses im Sinne der Art. 299

- 7 - ff. StPO nach dem notwendigen Zeitaufwand der Vertretung, wobei die Ansätze gemäss § 3 der AnwGebV Anwendung finden. Als notwendige Auslagen gelten namentlich die in § 22 Abs. 1 AnwGebV genannten Spesen und Kosten. Grundsätzlich werden diese Verteidigungskosten - wie in Ziff. 11 der Beschwerde unter Hinweis auf die erwähnte Botschaft sowie Praxis und Doktrin zutreffend ausgeführt wird - voll entschädigt. Jedoch müssen die Verteidigungskosten - wie sich auch aus Art. 429 Abs. 1 lit. a StPO ergibt - verhältnismässig sein, d.h. der Aufwand der Verteidigung und die Wichtigkeit der Sache bzw. die Schwierigkeit des Falles müssen in einem vernünftigen Verhältnis zueinander stehen und der Aufwand muss notwendig gewesen sein (Schmid, a.a.O., N 1811; Wehrenberg/Bernhard, in: Niggli/Heer/Wiprächtiger [Hrsg.], BSK StPO, Basel 2011, Art. 429 N 15). Wie bereits nach bisheriger zürcherischer Praxis ist eine Honorarnote des Privatverteidigers demzufolge im Lichte des Grundsatzes der Verhältnismässigkeit und des Gebots zur Schadenminderung auf ihre Angemessenheit zu prüfen (ZR 101 [2002] Nr. 19, 102 [2003] Nr. 49 und 107 [2008] Nr. 74). d) In den beiden der Beschwerdegegnerin eingereichten Honorarnoten machte der Verteidiger des Beschwerdeführers insgesamt einen Aufwand von ca. 24 Stunden geltend (Urk. 10 HD 22). Davon fällt rund die Hälfte auf Arbeiten im Zusammenhang mit der vom Beschwerdeführer geltend gemachten relativen

Immunität. In diesem Kontext hat der Verteidiger der Beschwerdegegnerin ein Schreiben eingereicht (Urk. 10 HD 14). Ein weiteres - elf Seiten umfassendes - Schreiben hat er offenbar den vorgenannten eidgenössischen Parlamentskommissionen zukommen lassen (vgl. Urk. 3/4). Bezüglich der mit diesem Schreiben geltend gemachten Aufwendungen (ca. 10 Stunden) ist Folgendes festzuhalten: Gemäss Art. 17a Abs. 3 ParlG hören die Kommissionen das beschuldigte Ratsmitglied an; dieses kann sich weder vertreten noch begleiten lassen. Somit ist eine mündliche Anhörung durchzuführen, anlässlich welcher das Ratsmitglied persönlich und alleine zu erscheinen hat. Dass sich das Ratsmitglied selber zusätzlich schriftlich äussern könnte, ist gesetzlich nicht vorgesehen. Daher ist im Lichte von Art. 17a Abs. 3 ParlG davon auszugehen, dass auch eine schriftliche Eingabe durch einen Vertreter des Ratsmitglieds nicht zulässig ist bzw. nicht zu berücksichtigen ist. Aus den Entscheiden der Parlamentskommissionen ergibt sich denn auch, dass

- 8 - sie bezüglich des Standpunkts des Beschwerdeführers ausschliesslich dessen Vorbringen anlässlich der mündlichen Anhörung berücksichtigt haben (vgl. Urk. 10 HD 24 und 25, je S. 2 f.). Aus diesem Grund sind die im Kontext mit der anwaltlichen Eingabe an die Parlamentskommissionen stehenden Aufwendungen im vorliegenden Strafverfahren nicht zu entschädigen. Nur der Vollständigkeit halber sei erwähnt, dass gemäss konstanter Praxis der Kammer im vom Strafverfahren abgetrennten verwaltungsrechtlichen Ermächtigungsverfahren im Sinne von § 148 Satz 1 GOG (vgl. BGE 137 IV 272 Erw. 1.3.1), in welchem über die Frage zu entscheiden ist, ob der Staatsanwaltschaft die Ermächtigung zur Strafverfolgung von zürcherischen kommunalen oder kantonalen Beamten zu erteilen ist, die der Ausübung einer Straftat im Rahmen der amtlichen Tätigkeit verdächtigt sind, keine Entschädigungen zugesprochen werden (vgl. etwa Beschluss vom 21. Juni 2012, TB120088, Erw. II/5, publ. in Entscheidsammlung [www.gerichte-zh.ch]). Die übrigen Aufwendungen von ca. 14 Stunden erscheinen nicht unverhältnismässig. Dass sich der Verteidiger gegenüber der Beschwerdegegnerin in einem eher kurzen Schreiben zur Frage der Immunität äusserte, war sachgerecht, und insofern hat denn auch die Beschwerdegegnerin den Aufwand entschädigt. Ebenfalls nicht zu beanstanden ist, dass der Anwalt die Medienberichterstattung über das gegen den Beschwerdeführer eröffnete Strafverfahren sichtete und Anfragen von Medienschaffenden beantwortete, zumal sich die insofern geltend gemachten Aufwendungen in einem geringem Umfang bewegen. Der übrige Stundenaufwand steht im Wesentlichen im Zusammenhang mit der Durchsicht der beiden Strafanzeigen sowie den Kontakten mit dem Beschwerdeführer und der Beschwerdegegnerin. Zwar könnte sich bei der einen oder anderen Position in geringem Umfang die Frage der Notwendigkeit der Aufwendungen stellen, doch steht einem Anwalt angesichts seiner Sorgfaltspflicht ein gewisses Ermessen bezüglich seiner Mandatsführung zu. Es sind daher 14 Stunden an Aufwendungen zu berücksichtigen. e) Der gemäss Honorarnote und Beschwerde zwischen dem Beschwerdeführer und seinem Verteidiger vereinbarte Stundenansatz von Fr. 300.-- liegt zwar im oberen Bereich des in § 3 AnwGebV vorgesehenen Rahmens; der Ansatz kann

- 9 - jedoch angesichts der Schwere der angezeigten Delikte, der Publizität des Falles, der Interessen des Beschwerdeführers und der damit verbundenen Verantwortung des Verteidigers nicht als übermässig taxiert werden. Entgegen der Ansicht der Beschwerdegegnerin existiert keine gefestigte Praxis, wonach ein Privatverteidiger wie ein Offizialanwalt mit Fr. 200.-- pro Stunde zu entschädigen wäre; vielmehr entspricht es der konstanten Praxis der Kammer, dass angesichts des Grundsatzes des Anspruchs auf

vollen Schadenersatz bezüglich der anwaltlichen Aufwendungen im Untersuchungsverfahren von dem zwischen Partei und Rechtsvertreter vereinbarten Stundenansatz ausgegangen wird, sofern der Ansatz - was vorliegend der Fall ist - der Bedeutung der Sache angemessen erscheint. Es ist daher von einem Stundenansatz von Fr. 300.-- auszugehen. Die Entschädigung für die Aufwendungen ist daher auf Fr. 4'200.-- festzusetzen. f) In der Honorarnote wurden pauschal 3 % des Honorars als Auslagen geltend gemacht (Urk. 10 HD 22). Da nach dem Gesagten nur die notwendigen Auslagen zu entschädigen sind, werden praxisgemäss pauschal in Rechnung gestellte Spesen (Prozentsatz der Grundgebühr oder des Stundenaufwands) nicht vergütet (vgl. auch Leitfaden Amtliche Mandate, S. 25, abrufbar unter www.staatsanwalt-schaften.zh.ch). Es ist jedoch unter diesem Titel ein Betrag von Fr. 100.-- zu berücksichtigen. g) Zusammengefasst ergibt sich eine Entschädigung von Fr. 4'300.-- zuzüglich 8 % Mehrwertsteuer, somit insgesamt ein Betrag von Fr. 4'644.--. 3.6 Abschliessend ist festzuhalten, dass die Beschwerde teilweise gutzuheissen und dem Beschwerdeführer für das Untersuchungsverfahren eine Entschädigung von Fr. 4'644.-- aus der Staatskasse zuzusprechen ist. 3.7 a) Der Beschwerdeführer dringt mit seiner Beschwerde betragsmässig nur ca. zur Hälfte durch, weshalb ihm in Anwendung von Art. 428 Abs. 1 StPO die Hälfte der für das Beschwerdeverfahren ansetzenden Gerichtsgebühr aufzuerlegen ist. Die Gerichtsgebühr ist unter Berücksichtigung des Streitwerts von ca. Fr. 7'000.-- gemäss § 17 Abs. 2 und § 8 AnwGebV auf Fr. 500.-- festzusetzen. Somit sind dem Beschwerdeführer davon Fr. 250.-- aufzuerlegen.

- 10 - b) Der Beschwerdeführer hat Anspruch auf eine zur Hälfte reduzierte Entschädigung für das Beschwerdeverfahren. Die Entschädigung bemisst sich nach Massgabe von § 19 Abs. 2 in Verbindung mit § 9 und § 4 AnwGebV, welche Normen den Aufwand bei rein wirtschaftlichen Interessen in einem Korrelat zum Streitwert zu halten suchen. Die volle Entschädigung wäre vorliegend auf Fr. 1'000.-- festzusetzen gewesen; damit resultiert eine reduzierte Entschädigung von Fr. 500.-- (zuzüglich 8 % MwSt).

Es wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.